

Abgeordnetenhaus BERLIN

Der Vorsitzende
des Petitionsausschusses

Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, 10111 Berlin

Herrn
Martin Steldinger
Stresemannstr. 72
10963 Berlin

| | | | |
|------------------|----------------------|------------|---|
| Geschäftszeichen | Bearbeitet(in) | Zimmer | Telefon (030) 2325 - Telefax (030) 2325 - Datum |
| 3655/17 | Frau Riedel-Berghold | A 002 1477 | 1478 21.10.2013 / Rie |

Sehr geehrter Herr Steldinger,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben Ihre Eingabe vom 22. September 2013 und Ihre weitere Zuschrift vom 26. September 2013 beraten. Sie bitten damit das Land Berlin, gemeinsam mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen Modellversuch als Cannabis Social Club zur Abgabe von Cannabis zur medizinischen Nutzung und als Genussmittel zu konzipieren. Dazu soll das Land Berlin eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) beim Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) beantragen. Zu dieser Idee lag uns bereits vor einiger Zeit eine Eingabe vor. Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hatte uns dazu Folgendes mitgeteilt:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 2 BtMG für die Einrichtung eines Modellversuchs zur Abgabe von Cannabis im Rahmen eines sogenannten Cannabis Social Clubs zu medizinischen Zwecken und als Genussmittel für die mit Ihrer Petition verfolgenden Zwecke durch das BfArM erscheint der Senatsverwaltung aussichtslos. Eine Ausnahmegenehmigung wird allenfalls erteilt, wenn sie aus wissenschaftlichen Zwecken oder im öffentlichen Interesse liegenden Gründen erforderlich ist. Cannabis ist nach wie vor eine illegale Substanz, die dem BtMG unterfällt und deren Konsum nach wie vor Gefahren und Risiken beinhaltet. Es handelt sich nicht um eine harmlose Substanz. Etwaige Änderungen in der Einstufung der Substanz als auch eine anderweitige Gesetzesänderung des BtMG durch Schaffung einer Erlaubnisnorm für den Betrieb eines derartigen Clubs fällt nicht in die Regelungsbefugnis der Länder; dies müsste der Bundesgesetzgeber vornehmen.

Sie begründen Ihr Anliegen mit dem Vorliegen eines wissenschaftlichen als auch öffentlichen Interesses im Sinne des § 3 Abs 2 BtMG. Das wissenschaftliche Interesse sehen Sie in Kostenersparnissen mangels Verfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden sowie Umfrageergebnissen innerhalb der Bevölkerung. Ein wissenschaftliches Interesse im Sinne des § 3 Abs.

Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin-Mitte
(ehemaliger Preußischer Landtag)

: U-Bahnhof
Potsdamer Platz
Kochstraße

S-Bahnhof
Anhalter Bhf.
Potsdamer Platz

DB-Bahnhof
Potsdamer Platz

Bus
M 29, M 41, M 48,
M 85, 200

Interne Telefonnummer: 99407 -

Internet: <http://www.parlament-berlin.de>

E-Mail: petmail@parlament-berlin.de

2 BtMG sieht die zuständige Senatsverwaltung dagegen nicht. Ebenso wenig ist für die Senatsverwaltung ein öffentliches Interesse ersichtlich. Dies läge nur dann vor, wenn das Vorhaben zumindest auch einem gegenwärtigen Anliegen der Allgemeinheit entspricht.

Bereits in den 1990er Jahren kam ein durch die Gesundheitsministerkonferenz der Länder initiiertes ähnlich gelagerter Modellversuch im Land Schleswig Holstein zur Abgabe von Cannabis in Apotheken mangels Genehmigungserteilung des BfArM nicht zustande. Das Bundesministerium sah die Voraussetzung eines öffentlichen Interesses nicht gegeben. An den zugrundeliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen hat sich seitdem nichts geändert.

Die Senatsverwaltung hat noch darauf hingewiesen, dass ggf. jeder Konsument/jede Konsumentin für sich selbst - so wie es in der jüngsten Vergangenheit im Rahmen mehrerer medizinisch indizierter Antragstellungen geschah - ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 BtMG beantragen müsste.

Der Deutsche Bundestag hatte sich im Übrigen in den Jahren 2011 und 2012 mit dem Thema „Cannabis Clubs“ zu befassen: Im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zu dem Antrag (Drucksache 17/7196) der Fraktion DIE LINKE „Legalisierung von Cannabis durch Einführung von Cannabis Clubs“ wurde das Thema von namhaften deutschen Expertinnen und Experten umfassend erörtert. Der Antrag fand keine parlamentarische Mehrheit.

Die Durchführung eines Modellversuchs würde nach Einschätzung der Senatsverwaltung außerdem dem „Cannabis Tourismus“ im Land Berlin Vorschub leisten. Nicht nur alle Berlinerinnen und Berliner sondern alle Personen, die nach Berlin reisen, könnten Mitglieder des Clubs werden und Cannabisprodukte erwerben. Das ist nicht gewollt.

Zur Möglichkeit der Abgabe in Apotheken hat die Senatsverwaltung Folgendes berichtet:

Sofern Cannabis nicht zu den in der Anlage II und III zu § 1 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) bezeichneten Zwecken eingesetzt wird (Herstellung von Zubereitungen zu medizinischen Zwecken bzw. als Stoff in Zubereitungen, die als Fertigarzneimittel zugelassen sind), gehört Cannabis zu den nicht verkehrsfähigen Stoffen (Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG). Gemäß § 3 Absatz 2 BtMG kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln für die in der Anlage I zum BtMG bezeichneten Betäubungsmittel nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen. Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 BtMG ist die Erlaubnis nach § 3 zu versagen, wenn die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs nicht gewährleistet ist. Die Entscheidung ist stets eine Einzelfallentscheidung der Bundesoberbehörde.

Unabhängig davon, dass im Rahmen eines Antrages nach § 3 Absatz 2 BtMG der von Ihnen angedachte „Anbau“ und die „Abgabe von Cannabis zur medizinischen Nutzung und als Genussmittel“ rechtlich nicht erlaubnisfähig sein dürften, ist zur Abgabe über Apotheken noch Folgendes zu sagen:

Da es sich im vorliegenden Fall bei Cannabis als „Genussmittel“ zu Rauschzwecken um ein Betäubungsmittel der Anlage I handelt, können die in § 4 BtMG genannten Ausnahmen von der Erlaubnis für Apotheken nicht greifen. Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 BtMG sind Apotheken ausschließlich für den Umgang mit Betäubungsmitteln der Anlagen II und III des BtMG von der Erlaubnispflicht ausgenommen (außer zu Untersuchungszwecken, s. § 4 Ab-

satz 1 Nummer 1 e BtMG). Daher bedarf auch die Apotheke, die Cannabis der Anlage I des BtMG anbaut, erwirbt, herstellt oder abgibt, einer Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 BtMG. Eine solche Einzelfallerlaubnis ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Apotheke Zubereitungen zu medizinischen Zwecken erwirbt/herstellt oder cannabishaltige Fertigarzneimittel erwirbt und abgibt.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass auch für die Personen, die letztendlich das Betäubungsmittel der Anlage I erwerben, eine Erwerbserlaubnis für Betäubungsmittel gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 BtMG notwendig ist (s.o.)

Zu Ihrer Idee zum Anbau von Cannabis durch das Land Berlin ist festzustellen, dass dieser im Rahmen eines Antrages nach § 3 Absatz 2 BtMG rechtlich nicht erlaubnisfähig sein wird. Dazu wird auf die Antwort der Bundesregierung (Drucksache 17/10328) „Genehmigung des Anbaus von Cannabis zu Forschungszwecken und Errichtung einer Cannabisagentur“ verwiesen. Eine Kopie liegt für Sie bei.

Momentan sieht das Land Berlin keine Notwendigkeit, einen derartigen Modellversuch durchzuführen. Abgesehen von der komplexen Rechtslage wird ein derartiger Modellversuch mit zahlreichen Unwägbarkeiten und hohen Kosten verbunden sein, für den Mittel über den Berliner Landeshaushalt momentan nicht verfügbar sind.

Die Berliner Drogenpolitik ist zudem auf Prävention und Hilfe ausgerichtet. Erfolgreiche Prävention beruht auf umfassender Information aber auch entsprechenden restriktiven rechtlichen Regelungen. Ein Cannabis Social Club, der den Zugang zu Drogen erleichtert, würde diese Strategie konterkarieren.

Den Ausführungen der Senatsverwaltung schließen wir uns an. Für den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin sehen wir keinen weiteren Handlungsbedarf. Die Bearbeitung Ihrer Eingabe haben wir mit diesem Schreiben abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage